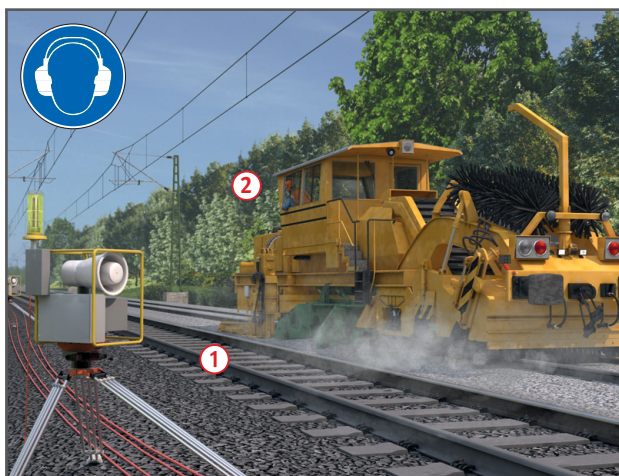


Arbeiten mit Schotterplaniermaschinen



Schutzmaßnahmen

Zugfahrten im benachbarten Gleis

- Arbeiten erst dann beginnen, wenn die in der Sicherungsanweisung (Sicherungsplan) festgelegten Maßnahmen umgesetzt und wirksam sind.
- Mögliche Störstellen, z. B. Indusi-Magnete, vor Arbeitsbeginn abbauen lassen.
- Ausschwenkbegrenzungen für die Planierschilde so einstellen, dass der Bahnbetrieb im Nachbargleis nicht gefährdet wird (Gleisabstand, Bogenradius, Überhöhung, Lichtraumprofil beachten).
- Bei notwendigem Aufenthalt im Gefahrenbereich des Nachbargleises (z. B. Störungsbeseitigung) Sperrung des Nachbargleises veranlassen.
- Verlassen der Maschine nur in Abstimmung mit dem Aufsichtsführenden.
- Maschine nur zur gleisfreien Seite (Feldseite) verlassen.
- Maschinen nur von der Feldseite her besteigen.
- Vorhandene feste Absperrungen nicht übersteigen.
- Bei Warnung mit automatischem Warnsystem oder Sicherungsposten müssen die akustischen Signale hörbar sein, wenn die Maschine arbeitet.
- Vor Arbeitsbeginn die Maschine vom Sicherungsunternehmen mit mobilen funkangesteuerten Warnsignalgebern ausrüsten lassen, wenn dies in der Sicherungsanweisung vorgesehen ist.
- Bei Warnung mit automatischem Warnsystem darf das benachbarte Gleis nicht betreten werden, solange die optische Erinnerungsanzeige ansteht.

Gefährdungen

- Durch Zugfahrten im Nachbargleis, Arbeitsbewegungen im Arbeitsgleis und durch die Arbeitsrichtungen der Maschine können Personen verletzt oder getötet werden.

Allgemeines

- Mit Schotterplaniermaschinen erfolgt die Profilierung des Schotterbettes. Dabei besteht Gefahr durch die Zugfahrten im Nachbargleis ① (Betriebsgleis). Zwischen Schotterplaniermaschine und benachbartem Gleis gibt es bei 4 m Gleisabstand keinen Sicherheitsraum.



- Gehörschutz benutzen, der für das Signalhören im Gleisoberbau zugelassen ist (S-Kennzeichnung).
- Bei Auf- und Abrüstarbeiten müssen Sicherungsmaßnahmen für das Nachbargleis, z. B. Gleissperrung, durchgeführt sein.
- Vor Verlassen der Einsatzstelle die Transportsicherungen für die beweglichen Arbeitseinrichtungen der Maschine einlegen.

Fahrbewegung im Arbeitsgleis

- Im Arbeitsgleis können sich – Personen aufhalten, z. B. Messtrupp für Stopfarbeiten, – andere Maschinen befinden (z. B. Stopfmaschine).
- Der Maschinenführer beobachtet bei Arbeitsfahrt die Planierschilde (2).
- Der Nahbereich der Maschine ist vom Führerstand aus nicht einsehbar (3).
- Schotterplaniermaschine mit Kamera-Monitor-System (4) und aktivem Nahbereichsüberwachungssystem (z. B. Ultraschall, Radar) mit Warn-Einrichtung (5) für beide Richtungen ausrüsten. Dabei muss die Erfassungslänge größer sein als der maximale Anhalteweg.

- Fahrbewegung nur einleiten, wenn der Fahrweg und der Nahbereich vom Führerstand aus oder über Kamera-Monitor-System einsehbar und frei sind. Die Beobachtung des Fahrweges im Rahmen einer Rangier- oder Zugfahrt darf nicht über das Kamera-Monitor-System erfolgen.
- Gefahrenbereich vor und hinter der Schotterplaniermaschine freihalten.
- Gefahrenbereiche anderer Maschinen im Arbeitsgleis freihalten (z. B. Stopfmaschine).
- Bei Nachtbaustellen ausreichende Beleuchtung außerhalb der Schotterplaniermaschine für alle Arbeits-/ Verkehrsbereiche einrichten.
- Bei Staubfreisetzung Atemschutz, mind. FFP2-Maske, benutzen.

Zusätzliche Hinweise bei Gleisen mit Fahrleitungsanlagen

- Maschine nur an den Stellen besteigen, die als erhöhte Standorte vorgesehen sind (Aufstiege, Umlauf, Kabine) (6).
- Aufbauten unter spannungsführender Fahrleitungsanlage nicht besteigen.

- Vorhandene Fahrleitungsanlage immer als spannungsführend ansehen, wenn Spannungsfreiheit nicht zweifelsfrei feststeht und geerdet ist. Dies gilt auch auf Abstellgleisen außerhalb der Baustelle.
- Schutzabstand zur Fahrleitungsanlage auch bei Hebezeugarbeiten zum Austausch der Schotterbesen einhalten.
- Reinigungsarbeiten an hochliegenden Teilen, z. B. Kabinenfenster, nur durchführen, wenn der Schutzabstand zur Fahrleitungsanlage sicher eingehalten werden kann (bei 15 kV: 1,5 m für bahntechnisch unterwiesene Personen) (6).

Weitere Informationen:

Betriebssicherheitsverordnung
 ASR A3.4 Beleuchtung
 DGUV Vorschrift 77/78 Arbeiten im Bereich von Gleisen
 DGUV Regel 101-024 Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen
 DGUV Regel 112-194 Benutzung von Gehörschutz
 DGUV Information 201-021 Sicherheitshinweise für Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen
 Sicherungsanweisungen des Bahnbetreibers (Betriebs- und Bauanweisung (Beta), Sicherungsplan)
 Regelwerk des Bahnbetreibers, z. B. DB Netz AG: u. a. 132.0118, 132.0123, 931